

## Kleingärtnerverein Schönfeld e.V. Kassel

### Stromordnung

1. Der Anschluss eines Kleingartens und einer Gartenlaube an das Stromnetz des Vereins darf nur durch eine vom Vereinsvorstand benannte Fachkraft erfolgen.
2. Der Pächter/Die Pächterin einer Gartenparzelle im Kleingärtnerverein Schönfeld e.V. hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Fachkraft oder unter der Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln (DIN-VDE und den Bestimmungen des örtlichen Stromversorgungsunternehmens) entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden. Der Pächter/Die Pächterin hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in seinem Gartenhaus und im Kleingarten den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.
3. Ist in einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d.h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den Regeln, so hat der Pächter/die Pächterin dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und, falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das Betriebsmittel im mangelhaftem Zustand nicht verwendet werden.
4. Der Pächter/Die Pächterin hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in bestimmten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entsprechende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.  
Für die Elektroinstallation im und am Gartenhaus darf nur Feuchtraummaterial entsprechend den Bestimmungen der VDE verwendet werden.
5. Die Anlage darf nur mit einem Fehlerstromschalter (FI-Schalter) betrieben werden, der Nennfehlerstrom darf maximal 30 mA betragen. Die Wirksamkeit des FI-Schalters ist zu prüfen.
6. Es dürfen gemäß Eichgesetz nur geeichte und beglaubigte Zähler verwendet werden.  
**Die Eichgültigkeit beträgt für Wechselstromzähler ab dem Baujahr 1955 = 16 Jahre. Danach sind die Zähler auszuwechseln.**  
Die Beglaubigung oder Eichgültigkeit erlischt, wenn der Haupt- oder Sicherungsstempel entfernt, unkenntlich oder beschädigt wird.
7. Elektrische Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie den betrieblichen und örtlichen Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüsse genügen.
8. Der Betrieb von Waschmaschinen und Elektrodurchlauferhitzern ist nicht erlaubt.

9. Der Gesamtanschlusswert aller in Betrieb gesetzten Elektrogeräte darf 3.000 Watt nicht überschreiten.
10. Jede Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage ist dem Vorstand vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
11. Der Pächter/Die Pächterin hat eine Beschädigung an den Plomben dem Vorstand des Vereins sofort zu melden.
12. Bei einem eintretenden Sach- bzw. Personenschaden in Verbindung mit dem Betreiben der Elektroanlage im Garten des Pächters/der Pächterin ist eine Haftung des Vereins oder eines Vorstandsmitgliedes ausgeschlossen.
13. Die vom Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person festgestellten Mängel an der Elektroinstallation sind unverzüglich auf Kosten des Pächters/der Pächterin zu beseitigen. Bei Nichtbeseitigung der festgestellten Mängel kann vom Vorstand der Ausschluss von der vereinseigenen Stromversorgung ausgesprochen werden.
14. **Die unberechtigte Stromabnahme unter Umgehung des Zählers hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.**

Vorstehende Stromordnung wurde von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung 2012 am 10. März 2012 beschlossen.

Kassel, den 10. März 2012

Spier  
Vorsitzender

Deisenroth  
Schriftführer